

**Zeitschrift:** Schweizerisches Schularchiv : Organ der Schweizerischen Schulausstellung in Zürich

**Herausgeber:** Schweizerische Permanente Schulausstellung (Zürich)

**Band:** 8 (1887)

**Heft:** 4

**Rubrik:** Schulgesetzesentwürfe im Kanton Zürich

**Autor:** [s.n.]

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 30.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

*RQTS* dient zur Bestimmung der Neigung und Grösse des Schultisches; man schraubt nämlich die Schraube *S* los und neigt den Tisch bis die Sehlinie des Knaben mit der schiefen Fläche einen rechten Winkel bildet, dann schraubt man zu und stellt die Einteilung *T* vertikal u. s. w.

## Schulgesetzesentwürfe im Kanton Zürich.

Unterm 13. November 1886 brachte der Regierungsrat einen Gesetzesentwurf betr. Abänderung des Unterrichtsgesetzes vom 23. Dezember 1859 vor den Kantonsrat. Derselbe befasst sich mit der Volksschule und konnte, da der zweite Teil der Revision, das Gesetz betreffend die Kantonsschule, erst am 15. Januar 1887 nachfolgte, nur für sich allein und nicht mehr in Verbindung mit letzterm durch den Kantonsrat an Hand genommen werden. Wir werden uns auch in den nachfolgenden Zeilen ausschliesslich mit dem Entwurf für Reorganisation der Volksschule beschäftigen (Nr. 1).

Eine elfgliederige, kantonsrätliche Kommission hat nun diesen Entwurf in 14 Sitzungen einer eingehenden Prüfung unterzogen, aus welcher derselbe mannigfach verändert präzisirt und erweitert hervorging. Der Entwurf der Kommission trägt das Datum des 9. März 1887 (Nr. 2).

Am 28. März trat der Kantonsrat über diesen Entwurf auf einen allgemeinen Ratschlag ein, wies dann aber die Erledigung dem neuen, am 1. Mai zu wählenden Kantonsrate zu.

Daraufhin entstand der Versuch mittelst eines Initiativbegehren für die Forderungen einer obligatorischen Fortbildungsschule und die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel auf der Primar- und Sekundarschulstufe eine Volksabstimmung im Laufe des Schuljahrs 1887/88 zu sichern. Dieses Initiativbegehren, am 7. April ausgestellt, hat gegenwärtig mehr als die zur Anhandnahme erforderliche Zahl von 5000 Unterschriften erhalten.

So bestehen nun drei Schulgesetzesentwürfe neben einander, von denen die beiden erstern als Kernpunkt die Erweiterung der Alltagsschule um ein, resp. zwei Jahre verlangen, der dritte einerseits auf dem Boden der 1885 entworfenen Andelfinger Initiative für eine obligatorische Fortbildungsschule steht, andererseits durch Ausdehnung der Unentgeltlichkeit der Lehrmittel auf die Sekundarschulstufe die Einschmelzung einer Erweiterung der Alltagsschule in das allmählig anzustrebende Obligatorium der Sekundarschule anzustreben scheint.

Wir enthalten uns auf dem neutralen Boden des „Schularchiv“ einer Kritik, betrachten es aber als unsere Pflicht, in einer Zusammenstellung der Entwürfe mit den bisherigen Bestimmungen eine Übersicht der hauptsächlichst geplanten Änderungen zu geben.

Gänzlich unverändert bleibt im bisherigen Schulgesetz (1859) der erste Teil, „Schulbehörden“ § 1—49, ebenso der dritte Teil, „Lehrerschaft“ und im

zweiten Teil, „Unterrichtsanstalten“, Alles, was sich nicht auf die Volksschule bezieht. In Frage kommen einzig § 50—123 des Unterrichtsgesetzes.

*Zweck.* 1859: Die Volksschule soll die Kinder aller Volksklassen nach übereinstimmenden Grundsätzen zu geistig tätigen, bürgerlich brauchbaren und sittlich religiösen Menschen bilden. — Ebenso Nr. 2. — Nr. 1: Zu bürgerlich tüchtigen und sittlich guten Menschen.

## I. Primarschulen.

**1. Schulbezirke, Schulkreise und Schulgemeinden.** 1859: Schulkreise und Schulgenossenschaften, jene in der Regel in Übereinstimmung mit den Kirchengemeinden, diese mit der Zahl der Ortsschulen.

Die Begriffe „Schulgemeinde“ und „Schulgenossenschaft“ sind hier als sich deckend gebraucht; darum entstand, namentlich auch in den von der Verfassung des Jahres 1869 regulirten Fällen der Gemeindeorganisation, Unklarheit. Beide Entwürfe beseitigen nun das Wort „Schulgenossenschaft“:

Nr. 1. Der Primarschulkreis teilt sich in Schulgemeinden in Übereinstimmung mit der Zahl der Schulen. Es dürfen keine konfessionell getrennten Schulen bestehen.

Nr. 2. Der Primarschulkreis besteht aus einer oder mehreren Schulgemeinden. Bildung, Auflösung und Vereinigung von Schulgemeinden ist Sache der Gesetzgebung (Art. 47 d. Vf.).

### 2. Schulpflicht und Eintritt in die Schule.

Nr. 1 und 2. Zusicherung von Staatsbeiträgen an Anstalten für schwachsinnige u. s. w. Kinder.

*Schulpflicht.* 1859: Schulpflicht bis zum zurückgelegten 16. Altersjahr.

Nr. 1 und Mehrheitsantrag in Nr. 2: bis zum zurückgelegten 15. Altersjahr, Minderheit in Nr. 2: bis zum zurückgelegten 14. Altersjahr. Dadurch ist in allen Entwürfen der Wegfall einer über die Primarschulzeit hinausreichenden Singschule bedingt.

**3. Abteilung der Schule.** 1859: Alltagsschule, 6 Jahreskurse. Ergänzungsschule 3 Jahreskurse.

Nr. 1. Sieben Alltagsschulklassen für Sommer und zwei weitere Schulklassen mit wenigstens 10 Stunden wöchentlich. Die Bezirksschulpflege bestimmt, wie viele und welche Klassen an ungeteilten Schulen gleichzeitig unterrichtet werden dürfen.

Mehrheit in Nr. 2: sieben Alltagsschulklassen für Sommer und Winter und zwei Ergänzungsschulklassen; nie für mehr als sechs Klassen gleichzeitiger Unterricht.

Minderheit in Nr. 2: acht Klassen, von denen nie mehr als sechs gleichzeitig unterrichtet werden dürfen (Wegfall der Ergänzungsschule).

„Da wo die örtlichen Verhältnisse es wünschbar erscheinen lassen, kann durch Gemeindebeschluss der tägliche Unterricht der 8. Klasse auf den Winter beschränkt werden. In diesem Falle darf die wöchentliche Unterrichtszeit im Winter nicht weniger als 30 Stunden betragen; im Sommer haben die Schüler an zwei Vormittagen auf je vier Stunden die Schule zu besuchen.“

*Maximalzahl der Schüler.* 1859: Bei 100 Alltagsschüler während drei Jahren muss, bei 80 kann geteilt werden.

Nr. 1: Auf einen Lehrer dürfen nicht mehr als höchstens 80 Schüler kommen.

Nr. 2: Wo in den sechs ersten Klassen eine Schule andauernd während dreier Jahre mehr als 80 (Minderheit: 70) Schüler sind, da soll ein zweiter Lehrer angestellt werden.

#### 4. Schulzeit.

	1859.	Nr. 1 <sup>1)</sup>	Nr. 2 <sup>2)</sup> Mehrheit Minderheit.	
Kl. I.	18—20	täglich 2—3	18—20	
„ II. III.	21—24	„ 3—4	20—22	
„ IV.-VI.	24—27	„ 5—6	22—27	22—27
„ VII. ausser d. Singschule	8	„ 5—6	22—27	26—30
„ VIII. „	8	wöch. 10	8	26—30
„ IX. „	8	„ 10	8	

#### *Schulferien.*

8 Wochen.

8 Wochen.

9 Wochen.

#### 5. Unterricht und Lehrmittel.

1859 und Nr. 2: Religions- und Sittenlehre; Rechnen und Geometrie.

Nr. 1: Anregungen und Belehrungen aus dem Gebiete des sittlichen und religiösen Lebens; Zahlen- und Formenlehre.

*Religionsunterricht:* 1859 und Nr. 2: in den sechs ersten Jahren vom Lehrer erteilt.

Nr. 1: in den sieben ersten Jahren vom Lehrer erteilt.

Der Entwurf Nr. 2 hat die Bestimmungen des Gesetzes von 1859 über Mitwirkung des Kirchenrates bei Lehrplan und Lehrmitteln u. s. w., die der Entwurf Nr. 1 nicht mehr bringt, in ähnlicher Formulierung wieder aufgenommen.

*Turnen.* Nr. 1 und 2: für Knaben vom 4. Schuljahr an nach eidgenössischen Vorschriften.

*Weibliche Arbeiten:* in Nr. 1 und 2 auf die Zeit von Kl. IV an bis zurückgelegtem 15. Altersjahr ausgedehnt, in Nr. 2 ausserdem gegenüber dem Gesetz von 1859 einer durchgreifenden Reorganisation der

1) Arbeitsschulstunden nicht eingerechnet.

2) Turn- und Arbeitsschulstunden nicht eingerechnet.

Bestimmungen unterworfen, wodurch auch die Verhältnisse der Arbeitslehrerinnen denjenigen der Volksschullehrer mehr analog gestaltet werden (Bewilligung von Vikariatsadditamenten und von Pensionen).

*Lehrmittel.* 1859: Die Lehrmittel der allgemeinen Volksschule werden vom Erziehungsrat bestimmt und nach einem, alle Schulstufen und Lehrgegenstände umfassenden Plan hergestellt. Der Staat sorgt für möglichste Wohlfeilheit derselben, zu welchem Zwecke er, soweit tunlich, den Verlag selbst übernimmt. (§ 316: Die Lehrerkapitel haben Einführung oder Abänderung der Lehrmittel zu begutachten.)

Nr. 1. Alle zur Durchführung des Lehrplanes nötigen, allgemeinen und individuellen Lehrmittel können vom Erziehungsrat obligatorisch erklärt werden. Im Interesse möglichster Zweckmässigkeit und Wohlfeilheit hält der Erziehungsrat die obligatorischen Lehrmittel im Staatsverlag. Die obligatorischen Lehrmittel werden vom Staate, die Schreib- und Zeichnungsmaterialien von den Gemeinden unentgeltlich an die Schüler abgegeben.

Nr. 2 (Mehrheit). Alle zur Durchführung des Lehrplanes nötigen, allgemeinen und individuellen Lehrmittel bedürfen vor ihrer Einführung in die Volksschule der Genehmigung des Erziehungsrates. Der Genehmigung soll eine Prüfung, insbesondere auch betreffend Übereinstimmung mit dem Lehrplane, Ausstattung und Preis, vorangehen. Der Erziehungsrat kann ein Lehrmittel nur dann obligatorisch erklären, wenn ein zustimmendes Gutachten der Lehrerschaft vorliegt.

Im Interesse der Wohlfeilheit und guten Ausstattung kann der Staat einzelne obligatorische Lehrmittel in eigenen Verlag nehmen.

Die allgemeinen und die individuellen Lehrmittel, sowie die Schreib- und Zeichnungsmaterialien, werden von den Gemeinden angeschafft und den Schülern unentgeltlich abgegeben. Die Hälfte der bezüglichen Auslagen übernimmt der Staat. Der Regierungsrat wird über die Ausführung dieser Bestimmung eine Verordnung erlassen.

Nr. 2 (Minderheit). Die zur Durchführung des Lehrplanes notwendigen, allgemeinen und individuellen Lehrmittel werden vom Erziehungsrat obligatorisch erklärt. Der Obligatorischerklärung soll eine Prüfung, insbesondere auch betreffend die Übereinstimmung mit dem Lehrplan, Ausstattung und Preis, vorangehen. Der Erziehungsrat kann ein Lehrmittel nur dann obligatorisch erklären, wenn ein zustimmendes Gutachten der Lehrerschaft vorliegt. Im Interesse möglichster Zweckmässigkeit und Wohlfeilheit hält der Erziehungsrat die obligatorischen Lehrmittel im Staatsverlag.

Die allgemeinen und individuellen obligatorischen Lehrmittel u. s. w., wie Nr. 2 Mehrheit, Lemma 3.

**6. Prüfungen, Beförderung und Entlassung der Schüler.** Die Bestimmungen des Gesetzes sind in Nr. 1 in verkürzter Form wiedergegeben, in Nr. 2 durch folgende Neuerung ergänzt:

**Mehrheit:** Die Schüler der 9. Klasse haben am Schluss des Schuljahres in den Hauptfächern eine Austrittsprüfung zu bestehen, welche für sie an die Stelle der gewöhnlichen Jahresprüfung tritt. Die Ergebnisse werden protokolliert und es wird über dieselben ein besonderes Abgangszeugnis ausgestellt.

**Minderheit:** Die Schüler der 8. Klasse ..... ausgestellt. Bei unbefriedigendem Ausfall der Prüfung kann der Schüler unter Vorbehalt von § 8, Lemma 2 durch Beschluss der Schulpflege ein weiteres Jahr in der Schule zurückbehalten werden<sup>1)</sup>.

**7. Schulversäumnisse etc.** Die bisherigen Bestimmungen sind in Nr. 1 verkürzt, in Nr. 2 wieder im Wesentlichen nach bisherigem Wortlaut hergestellt.

*Schulordnung.* Von einer solchen war im Gesetz von 1859 nicht ausdrücklich die Rede.

Nr. 1 bestimmt: Die vom Erziehungsrat zu erlassende Schulordnung enthält:

- a) Vorschriften über Einrichtung, Instandhaltung und Reinigung, sowie über Benutzung der Schulhäuser.
- b) Vorschriften über Zucht und Ordnung in den Schulen, über Einhaltung der gesetzlichen Stundenzahl und des richtigen Masses der häuslichen Aufgaben.
- c) Eine Absenzenordnung.

Die Bestimmungen dieser Schulordnung sind auch für die Privatschulen gültig.

Nr. 2. Gleichen Inhalt aber kürzere Fassung wie Nr. 1.

**8. Schullokale.** Die Bestimmungen des Gesetzes von 1859 über Schulhaus, Lehrerwohnung u. s. w. in Nr. 1 gestrichen, sind in Nr. 2 wieder hergestellt mit dem Beifügen: Der Erziehungsrat wird über Einrichtung, Instandhaltung und Reinigung, sowie Benutzung der Schulhäuser Vorschriften erlassen. Diese sind auch für die Privatschulen gültig. (Fortsetzung folgt).

## Bücherschau.

### Geographie.

*J. J. Egli's Kleine Schweizerkunde.* 14. verbesserte Auflage. St. Gallen, 1886. Huber & Komp. 58 Seiten.

Demjenigen Teil unserer Leser, dem das genannte Lehrmittel noch nicht bekannt sein sollte, diene zur Kenntnis, dass dasselbe die Schweizergeographie

<sup>1)</sup> Kein Schüler ist zu mehr als neunjährigem Schulbesuch anzuhalten.